jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/19 99/16/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 26. Mai 1992,88/05/0191, zu § 63 Abs 3 AVG ausgesprochen, dass bei der Qualifikation als begründeter Berufungsantrag nicht dahingehend unterschieden werden kann, ob die Partei im Verwaltungsverfahren anwaltlich vertreten ist oder nicht. Dies gilt ebenso für die Vertretung durch einen Steuerberater (Wirtschaftstreuhänder).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999160020.X04

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at